

# **Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Elite-Masterstudiengang „Advanced Optical Technologies“ an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 26. Juli 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Elite-Masterstudiengang „Advanced Optical Technologies“ an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 36 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
2. § 37 wird wie folgt geändert.
  - a) In Satz 2 werden die Worte „nach Wahl der Studierenden oder des Studierenden“ durch die Worte „im Einvernehmen der/dem Studierenden mit der Prüferin oder dem Prüfer“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.“
3. In § 38 wird jeweils das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.
4. § 39 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Zulassungskommission“ wird jeweils durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 werden die Worte „zur Zulassung“ durch die Worte „für den Zugang“ ersetzt.
5. In § 40 Satz 5 werden die Worte „Das Modul M 2 ist“ durch die Worte „Die Module M 2, M 3 und M 4 sind“ ersetzt.
6. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Zulassungskommission“ wird jeweils durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 werden die Worte „spätestens vier Wochen nach“ durch das Wort „zum“ ersetzt.
7. § 42 Satz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.
8. § 43 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Es ist eine Projektarbeit der Modulgruppen M 15 durchzuführen. <sup>2</sup>Diese dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen zu erlernen. <sup>3</sup>Sie muss mit Nennung des Abgabetermins bei der MAOT-Geschäftsstelle angemeldet werden und die schriftliche Ausarbeitung ist zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle abzugeben. <sup>5</sup>Die Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden abgeschlossen werden kann. <sup>6</sup>Der Bearbeitungszeitraum darf in der Regel sechs Monate nicht überschreiten.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „Projektarbeit ist“ durch die Worte „Projektarbeit ist vorzugsweise“ ersetzt.

9. § 44 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 44 Forschungspraktikum**

<sup>1</sup>Das mindestens fünfwöchige Forschungspraktikum wird vorzugsweise in einem für den Studiengang relevanten Arbeitsgebiet an der Technischen, Naturwissenschaftlichen oder Medizinischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg abgeleistet. <sup>2</sup>Wird das Forschungspraktikum außerhalb der Universität Erlangen-Nürnberg abgeleistet, so gelten die Praktikumsrichtlinien von MAOT.“

10. In § 45 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.

11. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Bezeichnungen „M 2 – M 11, M 13 und M 15“ durch die Bezeichnungen „M 2 – M 13, M 15 und M 17“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.

12. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Studienschwerpunkt wird angefügt:

- ”
- Physics of Light“

b) Die Zeilen 6 bis 8 (Modul M 2) erhalten folgende Fassung:

”

M 2	Grundlagenfach 4	3	2	1		P	<b>5</b>
M 3	Grundlagenfach 5	2	2	1		P	<b>5</b>
M 4	Grundlagenfach 6	2	2	1		P	<b>5</b>

”

c) Die bisherigen Module M 3 bis M 15 (Spalte 1) werden zu Modulen M 5 bis M 17.

d) In Zeile 20 (neu Modul M 15) Spalte 3 und 4 (SWS) wird die Zahl „150“ durch die Zahl „300“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „6“ sowie in Spalte 6 (ECTS) die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

- e) In Zeile 21 (neu Modul M 16) Spalte 2 (Fach) werden die Worte „Berufspraktische Tätigkeit“ durch das Wort „Forschungspraktikum“, in Spalte 3 und 4 (SWS) die Worte „mind. 10 Wochen“ durch die Worte „mind. 5 Wochen“ und in Spalte 6 (ECTS) die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- f) In der Zeile 23 Spalte 3 und 4 (SWS) werden die Worte „10 Wochen Praktikum“ durch „5 Wochen Forschungspraktikum und 1 Masterarbeit“ sowie in Spalte 7 (Leistungen) die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
- g) In der Fußnote unter der Tabelle (am Ende) werden die Zahl „11“ durch die Zahl „14“ und die Zahl „13“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

13. Die Anlage 2 (Qualifikationsfeststellungsverfahren) wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Zulassungskommission“ wird jeweils durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden das Komma und die Worte „das insbesondere eine Darlegung der persönlichen Motivation der Bewerberin oder Bewerbers von ca. einer DIN A4-Seite enthält“ gestrichen.
- c) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „von der Sprecherin oder vom Sprecher des Studiengangs“ durch die Worte „durch die Zugangskommission“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „Eignungsfeststellungsverfahren“ durch das Wort „Qualifikationsfeststellungsverfahren“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 17. Juli 2013 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 26. Juli 2013.

Erlangen, den 26. Juli 2013

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Juli 2013 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Juli 2013 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Juli 2013.